

GEMEINDE INGENRIED

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet
„Ingenried Ost II“

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Ingenried folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost II“ vom 05.07.2001 (ergänzt am 21.09.2001 und am 07.11.2001) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauBG:

§ 1

In Abschnitt 4 „Festsetzungen durch Text“ werden in Ziffer 4.5.1 die anschließenden Sätze angefügt:

„Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis 75 cbm sind auch außerhalb der Baugrenzen und auch außerhalb der Flächen für Garagen und Nebengebäude zulässig. Ausgenommen ist der Bereich zwischen Baugrenze und dem öffentlichen Grund. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.“

„Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis 75 cbm sind auch auf den Flächen „private Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung“ zulässig. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.“

§ 2

In Abschnitt 4 der „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziffer 4.7 der erste Satz gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Holzzäune mit einer Höhe von 1,00 m über der Verkehrsfläche zulässig; Mauern und Sockel sind unzulässig.“

§ 3

In Abschnitt 4 der „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziffer 4.8 der letzte Satz „Abgrabungen sind unzulässig“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Zur Belichtung der Kellergeschosse sind Abgrabungen von höchstens 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig, dabei darf bis max. 1,20 m über Oberkante Fertigfußboden Kellergeschoss abgegraben werden. Sonstige Abgrabungen auf den Grundstücken sind unzulässig.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Blatt 2 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost II“

Begründung:

Mit dieser Änderung sollen zeitgemäßere Festsetzungen in den o.g. Bebauungsplan eingearbeitet werden, wobei auch aus Gründen der Gleichbehandlung eine Anpassung an die Bestimmungen in neueren Bebauungsplänen erfolgt. Da städtebauliche und sonstige Gründe dieser Bebauungsplan-Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Ingenried mit Beschluss vom 17.12.2003 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ingenried, den 27.10.2004

GEMEINDE INGENRIED



Fichtl
Bürgermeister

Geändert und ausgefertigt:

Ingenried, 12.01.2005



Fichtl
Bürgermeister